

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 26/2024
Sachgebiet 07.4: Leit- und Schutzeinrichtungen

Oberste Straßenbaubehörden der Länder
Die Autobahn GmbH des Bundes

nachrichtlich:

Fernstraßen-Bundesamt

Bundesanstalt für Straßenwesen

DEGES: Deutsche Einheit

Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Bundesrechnungshof

**Betr.: Photovoltaik-Freiflächenanlagen entlang der Bundesfernstraßen –
Rahmenbedingungen zur Einschätzung des Gefährdungspotentials
nach den RPS 2009**

Bezug: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 28/2010 vom 20. 12. 2010,
StB 11/7123.11/2-02-1312656

I.

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 28/2010 wurden die Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) bekanntgegeben. Bisher enthalten die RPS 2009 jedoch keine Regelungen für eine Zuordnung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-Freiflächenanlagen), bei der die Photovoltaikmodule ebenerdig auf einer freien Fläche mithilfe einer Unterkonstruktion aufgestellt sind, zu einer Gefährdungstufe gemäß Bild 7 der RPS 2009.

Die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) hat daher zusammen mit dem Bund-Länder-Arbeitsgremium Schutzeinrichtungen (AG SE) eine Vorgehensweise für die Beurteilung von PV-Freiflächenanlagen im Sinne der RPS 2009 erarbeitet und abgestimmt. Bei der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen entlang der Bundesfernstraßen bitte ich bis zu einer Übernahme entsprechender Regelungen in eine Fortschreibung der RPS wie nachfolgend zu verfahren.

II.

PV-Freiflächenanlagen entlang der Bundesfernstraßen werden aufgrund ihres Gefährdungspotentials der Gefährdungstufe 1 „Schutzbedürftige Bereiche mit besonderer Gefährdung Dritter“ gemäß RPS 2009 zugeordnet.

Die Zuordnung berücksichtigt mögliche während und nach einem Fahrzeuganprall auftretende Gefährdungen. Dies umfasst sowohl mögliche Gefährdungen von Unfallbeteiligten und der Anlage selbst durch einwirkende Kräfte bei einem Fahrzeuganprall, wie auch von Unfallbeteiligten, Ersthelfern und Rettungskräften durch spannungsführende Anlagenteile.

PV-Freiflächenanlagen können außerhalb des erweiterten kritischen Abstands AE gemäß RPS 2009 ohne Fahrzeug-Rückhaltesysteme errichtet werden. Für eine Errichtung von PV-Freiflächenanlagen innerhalb des AE gelten die Regelungen der RPS 2009.

Dabei ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass eine Straße und ihr Umfeld möglichst so auszubilden sind, dass Fahrfehler keine schwerwiegenden Folgen haben. Hierbei ist zu beachten, dass auch Fahrzeug-Rückhaltesysteme ein erhöhtes Gefährdungspotenzial gegenüber einem ausreichend breiten, hindernisfreien Seitenraum besitzen. Dies gilt insbesondere für Stellen mit erhöhter Abkommenswahrscheinlichkeit.

Die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen hinter bestehenden geeigneten Fahrzeug-Rückhaltesystemen mit ausreichender Aufhaltestufe und Länge ist außerhalb des Wirkungsbereichs möglich.

Weitergehende Regelungen geben die „Einsatzempfehlungen für Fahrzeug-Rückhaltesysteme“, die über die Webseite der BAST (www.bast.de) veröffentlicht und bei Bedarf aktualisiert werden.

III.

Ich bitte die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, das ARS einzuführen und mir eine Kopie ihrer Einföhrungserlasse zu übersenden. Ich empfehle, das ARS auch für die Straßenkategorien nach Landesrecht einzuföhren, sofern nach Landesrecht die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen innerhalb des erweiterten kritischen Abstands AE nach RPS 2009 möglich ist.

Ich bitte, mir über Ihre Erfahrungen mit der unter II. aufgeführten Vorgehensweise bis zum 31.12.2026 zu berichten.

Die Einföhrungserlasse und Erfahrungsberichte bitte ich an das Referat StB 26 (ref-stb26@bmdv.bund.de) zu senden.

Hiermit föhre ich das ARS für die Autobahn GmbH des Bundes ein. Gegenüber der Gesellschaft wird dieses ARS mit Bekanntgabe inhaltlich wirksam.

Im Auftrag
Michael Puschel